

Schulnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 33

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ter der göttlichen Strafgerechtigkeit, lastet. Da lernte ich einsehen, daß eine alles verzeihende und alles entschuldigende Liebe, die sich nie zu einer ernsten und empfindlichen Züchtigung aufzuraffen vermag, mit jedem Tag unsere Mitschuld an spätern Fehlritten unserer Erziehungsbefohlenen mehrt und uns selbst zum Verhängnis werden könnte.

Warum muß eigentlich gestraft werden? Das Rechtsempfinden des Volkes kleidete die Antwort in die uralten Sätze: „Auf Schuld folgt Strafe; womit man sündigt, damit wird man gestraft.“ „Wer nicht hören will, muß fühlen.“ Danach ist also die Strafe die Folge der Uebertretung, die den Doppelzweck Sühne und Besserung in sich schließt.

Durch die Sühnung der Schuld, durch das Peinliche des Bekenntnisses, durch die erfolgende Beschämung und Brandmarkung, durch die Entgegennahme der Strafe werden wir frei von der Last unseres Vergehens, während Reue und Vorsatz durch entschlossene Willensäußerungen das Fundament zu einer neuen Lebensführung legen. Die innerliche Erfassung des begangenen Unrechtes ruft der Selbstverachtung und der Sehnsucht nach einem bessern Menschen, und diese neuer, opferfreudiger Energie. Da bietet sich dem Erzieher eine fruchtbare Gelegenheit, einen neuen, idealen Zug in den werdenden Charakter einzuzichnen, damit die Strafe zum Eckstein der Besserung werde und zur Befruchtung des künftigen Lebens beitrage.

Die Strafe sollte ferner im Mitschüler einen so abschreckenden Einfluß ausüben, daß das Gefühl der Abscheu über das Vergehen und das konsequente Eintreten der unangenehmen Folgen die Lust zu gleichen oder ähnlichen Streichen erstickt oder doch zum mindesten stark zurückgedrängt wird.

Schließlich will die Strafe dem jungen Sünder die Stellvertretung der göttlichen Strafgerechtigkeit durch den Lehrer und Erzieher klar machen.

Die Erkenntnis dieses mehrfachen Zweckes der Strafe muß uns bei idealer und ernster Berufsauffassung den Besitz der Strafgewalt als etwas Hohes und Erhabenes erscheinen lassen. Die Strafgewalt des Lehrers kommt mir als feines Instrument vor, das bei richtiger und sorgfältiger Handhabung herrliche Erziehungserfolge bewirkt, anderseits bei ungeschicktem, leichtfertigen und unbedachtem Gebrauch jugendliche Herzen schwer kränken kann, ihr Wachstum und ihre Entfaltung zu hemmen vermag und teilweise bleibenden Groll in die Furchen der Kindesseele zu senken imstande ist.

Die Strafe kann daher für den Lehrer entweder eine Klippe der Unbeliebtheit, oder aber auch zu einer Quelle großer Autorität und tiefwurzelnder Volksliebe werden, sagt doch Foerster: „Die Lehrer, denen wir das unauslöschliche Andenken bewahren, das sind nicht diejenigen, die uns die Zügel schießen ließen, sondern diejenigen, die uns zur rechten Stunde ein heilsames Wort gesagt und die sich mit schwerem Ernste unseres Charakters angenommen haben.“

Schulnachrichten.

Unsere Lesergemeinde hat sich seit einem halben Jahre wiederum vergrößert. Wir zählen (im II. Semester 1919) 2864 zahlende Abonnenten, gegenüber 2761 zu Beginn laufenden Jahres oder 2705 im II. Semester 1918. Sie verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Luzern 600, St. Gallen 587, Aargau 219, Wallis 213, Schwyz 198, Graubünden 169, Freiburg 116, Solothurn 116, Zug 113, Unterwalden 111, Thurgau 106, Basel 84, Uri 63, Appenzell 51, Zürich 31, Bern 29, Glarus 29, Schaffhausen 11, Tessin 6, Waadt 5, Neuenburg 1, Ausland 6.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für Schriftleitung und Mitarbeiter, daß sie beim katholischen Lehrervolke jeden Standes und jeder Stufe stets vermehrte Aufmerksamkeit finden. Wir danken aber diesen Fortschritt vor allem unsern lieben Freunden rings im Schweizerlande, die unermüßlich tätig sind, für unser Vereinsorgan zu werben. Ihnen ge-

bührt deshalb vor allem unser herzlichstes Vergeltsgott. — Und nun heißt es abermals: Mutig vorwärts auf der betretenen Bahn! Wir kämpfen für eine gute Sache. Wenn demnächst also wieder der Ruf ergeht zur Agitation für die „Schweizer-Schule“, dann hoffen wir wiederum auf eine rege Unterstützung in allen Gauen, wo katholische Lehrer und Erzieher wirken. Das nächste Jahr sollte uns das dritte Tausend voll machen!

Zug. Minimalbesoldung. Den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, beschloß der k. Erziehungsrat, der Eingabe des kant. Lehrervereins wenigstens in den Minimalansätzen zu entsprechen. Es würden somit künftig beziehen, wenn Regierung, Kantonsrat und Volk keinen Strich durch die Rechnung machen, ein Primarlehrer 3400 Fr., freie Wohnung und 60 Fr. Zulage pro Kind unter 16 Jahren. Eine weltliche Primarlehrerin erhält 3000 Fr. (Wohnung inbegriffen). Die fixe Besoldung

einer Lehrschwester darf nicht unter die Hälfte derjenigen einer weltlichen Lehrerin gehen. Ein Sek.-Lehrer bezieht 4000 Fr. nebst Wohnungs- und Kinderzulage, eine weltliche Sekundarlehrerin 3600 Fr., ohne Zulagen. So sehr wir die Einsicht, die sich bei Fixierung dieser Minima bekundete, begrüßen und verdanken, weil damit die zugerische Lehrerschaft neben derjenigen anderer Stände ebenbürtig dasteht, so unangenehm überraschte uns die Normierung der Alterszulagen. Hierin ist man seitens der Behörde entschieden auf halbem Wege stehen geblieben. Die Lehrerschaft wünschte 1000 Fr., erreichbar nach 12 oder höchstens 16 Dienstjahren. Die Behörde dagegen votierte für 500 Fr., erreichbar nach 20 Dienstjahren, nebst 150 Fr. jährlicher Einlage in die kant. Altersversorgung (nicht etwa Pensionskasse), die aber samt den Zinsen erst nach Austritt aus dem zugerischen Schuldienst erhältlich sind. Lehrerinnen erhalten die Hälfte der kant. Alterszulagen. Das heißen wir nun so ziemlich weit neben das Ziel schießen. Einerseits erhielten wir nach der Vorlage bloß ungefähr die Hälfte der groß mehrheitlich geltenden kant. Alterszulagen und andererseits müßten wir auf diese verhältnismäßig kleine Summe noch 20 Jahre warten, während anderorts schon nach 12–15 Dienstjahren 1000–1200 und mehr Franken Alterszulage ausbezahlt werden. Hierin darf entschieden nicht das letzte Wort gesprochen sein. Das wäre eine harte, unbegreifliche und auch unverdiente Zurücksetzung gegenüber den Kollegen vieler anderer Kantone. Katholisch Zug, schaue zum Rechten! und wahre auch diesbezüglich deine Ehre, wie kürzlich Luzern so verständig handelte. Der Wohlstand deiner Bauernschaft, blühende Gewerbe und Industrien rechtfertigen es, daß du auch die Arbeit deiner Jugendbildner so bezahlt, daß sie sich nicht gegenüber andern zurückgesetzt und benachteiligt fühlen müssen. Die Alterszulagen betragen beispielsweise im Kt. Baselstadt 2000 Fr., Aargau 1500 Fr., Baselland, Schaffhausen, Zürich, Glarus, Luzern, Neuenburg, Waadt und Gené je 1200 Fr., Thurgau, Solothurn und Freiburg je 1000 Fr., Wallis 900 Fr. und St. Gallen 600 Fr. Der bernische, tessinische und schwyzerische Lehrerverein wünscht 2000, 1000 und 800 Fr. kantonale Alterszulage, so daß unser Begehren bei der finanziellen Lage unseres Kleinstaates durchaus keine unbescheidene oder gar unerfüllbare Forderung darstellt. Wir müssen hier leisten und zahlen, wie anderwärts; darum möge auch die Honorierung eine gleichartige sein, wie's bei andern Ständen Übung ist.

J. St.

St. Gallen. Besoldungsreform. Rorschacherberg: Grundgehalt: Fr. 800 über die gesetzlichen Ansätze, dazu 5 Zulagen der Gemeinde à 200 Fr. und Wohnung. Maximum für die Lehrer Fr. 5200, die Lehrerin Fr. 4000 + W., die Arbeitslehrerin Fr. 3200. Ein wackerer Schritt!

Und nun wieder ein Gegenstück:

Kaltbrunn: Gehalt der gesetzlichen plus kant. Stellenbeitrag und W. Maximum: Fr. 3400 und Wohnung.

Es ist zu bedauern, daß Kaltbrunn, das im laufenden Jahre hundert von Wiener-Kindern eine gastliche Heimstätte bot, sich nicht höher aufzuschwingen vermochte und allzusehr auf die Nebenschäftigungen der Lehrer abstellt; denn ohne solche ist heute bei Fr. 3400 keine Lehrersfamilie durchzubringen.

Lehrerexerzitien

finden dieses Jahr, unter den gleichen finanziellen Vergünstigungen wie bisher, statt: In Wolhusen vom 22. Sept. abends bis 26. Sept. morgens und in Maria Wildstein vom 29. Sept. abends bis 3. Okt. morgens. Es dürfte den Teilnehmern angenehm sein, zu vernehmen, daß an beiden Orten hochw. Herr Dr. P. Vettl Sabient die Exerzitien hält. Dieser Mitteilung fügen wir bei, daß diesen Herbst im Exerzitienhause in Feldkirch vom Abend des 1. Sept. bis 5. Sept. morgens Exerzitien für Lehrer und gebildete Herren gehalten werden. Dazu braucht man aber einen Paß, der das Visum des österreichischen Konsulates in Zürich trägt, daneben ist die behördliche Einreisebewilligung erforderlich, die aber auf Wunsch der P. Minister des Exerzitienhauses besorgt, wenn man sich zirka 14 Tage vorher bei ihm anmeldet. Tp.

Bücherschau.

Gigli, Paul v., Aufwärts aus eigener Kraft. 4. Aufl. 1918. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlag. 8°, 277 S.

Ein Buch, das sich in schlichten Betrachtungen über Charakterbildung und Selbsterziehung namentlich an die heranwachsende Jugend richtet. Aus jeder Zeile spricht das warm empfindende Herz des wahren Jugendfreundes, der von praktischem Idealismus geleitet ein Führer zur Arbeit und namentlich auch zur Tätigkeit für das Wohl anderer sein will. Wenn Ref. drum auch hier und da einen Satz beanstanden möchte, an dieser aufrichtig warmen Gesinnung habe ich keinen Grund zu zweifeln. Man hat bei dem Buche bedauert, daß es sein Ziel auf rein vernünftig-menschliche Standpunkte zu erreichen sucht, ohne auf die religiösen Beweggründe abzustellen. Ref. möchte nichts desto weniger das Buch warm empfehlen und nur dem Benutzer die Devise mitgeben: Wenn schon rein menschlich betrachtet so vieles für die tiefgegründete feste Charakterbildung spricht, was muß man dann erst von dir, kathol. Jüngling und Jungfrau verlangen, denen die Religion nicht nur eine weit tiefere Begründung dieses Strebens vorhält, sondern zugleich auch die kräftigsten Mittel dabei zur Verfügung stellt! Drum Aufwärts mit Gott! Dr. B.

Preßfonds für die „Sch.-Sch.“

(Postschekrechnung: VII 1288, Luzern.)

Neu eingegangen: Von Frl. B. B., Lehrerin, Grellingen, Fr. 2.—. Herzlichen Dank!